



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 10. Juni 2021**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31
Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und
indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Erweiterung Zweckbestimmung Kulturstärkungsfonds (Ergänzung
der Vorlage 17/3588)**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird beantragt, die Einwilligung in die Erweiterung der Zweckbestimmung des Kulturstärkungsfonds im Einzelplan des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (Titelgruppe 88 im Kapitel 06 010) zu erteilen. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich.

Seit nunmehr einem Jahr können Kulturveranstaltungen gar nicht oder wenn nur unter einschränkenden Auflagen stattfinden. Es wurden daher auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 18 Abs. 1 LVerf NRW zur Pflege von Kunst und Kultur Maßnahmen ergriffen, die dazu beitragen, die in Nordrhein-Westfalen etablierten Strukturen der Kulturszene zu erhalten und zu pflegen.

Mit Zustimmung zur Vorlage 17/3588 vom 24. Juni 2020 hat der Haushalts- und Finanzausschuss in Ausgaben zur Stärkung der Kultur in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 185 Mio. Euro und mit Vorlage 17/4809 vom 9. März 2021 in weitere 90 Mio. Euro eingewilligt. Neben eigens aufgelegten Stipendienprogrammen für Künstlerinnen und Künstler fördert das Land aus diesen Mitteln über einen Kulturstärkungsfonds maßgeblich Kultureinrichtungen, denen aufgrund der Pandemie fest eingeplante Erlöse weggebrochen sind.

Bei sinkenden Inzidenzzahlen und fortschreitendem Impfgeschehen muss es das Ziel sein, Kultur wieder stattfinden zu lassen. Das Ziel, Kulturveranstaltungen wieder zu ermöglichen, soll durch einen Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen unterstützt werden. Daher beantragt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, die

Zweckbestimmung des Kulturstärkungsfonds in Ergänzung der Vorlage 17/3588 zur Administration des Sonderfonds des Bundes zu erweitern.

Aus dem Sonderfonds für Kulturveranstaltungen (Ausfinanzierung bis zum 30. Juni 2023) sollen aus dem Bundeshaushalt Wirtschaftlichkeitshilfen bzw. Ausfallabsicherungen für Kulturveranstaltungen finanziert werden. Die Administration erfolgt durch die Länder.

Die Wirtschaftlichkeitshilfe richtet sich an Veranstaltungen und Einrichtungen, die zwar nicht von Schließung oder Untersagung betroffen sind, bei denen aber die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer aufgrund der Corona-Schutzbestimmungen limitiert ist. Dort fehlen zu einem relevanten Anteil Einnahmen, die zur Finanzierung des Betriebs notwendig sind. Ziel ist es, diese Mindereinnahmen zu kompensieren. Es geht um Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Zuschauern. Dabei werden Kulturveranstaltungen sowohl in Präsenzform als auch in Hybridform gefördert. Anträge können voraussichtlich ab Mitte Juni gestellt werden.

Wegen der langen Vorlaufzeiten und Planungsrisiken bei vielen, insbesondere größeren Veranstaltungen (ab 2.000 Zuschauern) soll über eine Ausfallabsicherung das Risiko pandemiebedingter Veranstaltungsabsagen oder Teilabsagen abgesichert werden. Anträge können voraussichtlich ab dem 1. August gestellt werden.

Zur Umsetzung des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Im Rahmen der Umsetzung des Sonderfonds des Bundes fallen Mehraufwendungen an. Die Bezirksregierungen benötigen zusätzliche Ressourcen im Rahmen der Administration des Sonderfonds (Kosten rund 1,6 Mio. Euro).

Zudem übernimmt Nordrhein-Westfalen in diesem Kontext nach dem Prinzip „einer für alle“ die Bereitstellung einer bundesweiten Hotline. Dafür entstehen Kosten in Höhe von rund 160.000 Euro (4.000 Stunden x 40 Euro durchschnittlicher Stundensatz). Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt nach dem gleichen Prinzip das IT-Verfahren zur Abwicklung des Sonderfonds. Die Verwaltungskosten werden auf die Länder nach dem Königsteiner-Schlüssel umgelegt. Für Nordrhein-Westfalen ist dabei von einem Finanzierungsbeitrag in Höhe von rund 33.000 Euro auszugehen.

Im Rahmen der jeweiligen Landesprogramme ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Doppel- oder Überförderung ausgeschlossen ist. Einrichtungen, die durch den Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

gefördert werden, können ab dem Start des Sonderfonds keine Mittel mehr aus dem Kulturstärkungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen beziehen.

Der gesamte Finanzbedarf ist mit ca. 1,633 Mio. Euro zu beziffern. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich. Die Mittel können im Rahmen des bereits bewilligten Haushaltsrahmens bereitgestellt werden.


Lutz Lienenkämper